



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Mai 2013 (27.05)
(OR. en)**

9995/13

FIN 293

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Janusz LEWANDOWSKI, Mitglied der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. Mai 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Betr.: Mittelübertragung Nr. DEC 08/2013 – Einzelplan III – Kommission – des
Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument DEC 08/2013.

Anl.: DEC 08/2013.



BRÜSSEL, DEN 16/05/2013

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2013
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 08/2013**

EUR

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 04 05 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

ARTIKEL – 04 05 01 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Zahlungen - 750 000

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Verpflichtungen - 750 000

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL - 04 01 Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

POSTEN - 04 01 04 14 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) — Verwaltungsausgaben

NGM 750 000

EINLEITUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009, wurde der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) eingerichtet.

In Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die für den EGF geltenden Haushaltsvorschriften festgelegt.

Die für den EGF für das gesamte Jahr verfügbaren Mittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ist vorgesehen, dass auf Initiative der Kommission jedes Jahr 0,35 % dieses Betrages (d.h. 1 750 000 EUR) für technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden kann.

I. AUFSTOCKUNG

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 01 04 14 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) —
Verwaltungsausgaben**

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2013)

	NGM
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	p.m.
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Übertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0
<hr/>	
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	750 000
7. Beantragte Aufstockung	750 000
8. Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9. Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	NGM
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 15.4.2013	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Es wird ein Betrag von 750 000 EUR für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung beantragt.

Ziel der technischen Hilfe ist die Finanzierung von Überwachungsmaßnahmen sowie von Informations- und Beratungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des EGF sowie den Folge- und Evaluierungsmaßnahmen.

Die beantragten Mittel dienen zur Unterstützung folgender Maßnahmen:

- Information: Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 eingerichtete und gewartete Website über den EGF soll regelmäßig aktualisiert und erweitert werden, wobei jedes neue Element auch in alle EU-Amtssprachen übersetzt wird. Es sollen Informationen zur neuen EGF-Verordnung bereitgestellt werden. Zusätzlich soll der EGF-Jahresbericht erstellt, übersetzt, gedruckt und verteilt werden, und die allgemeine Bekanntheit des EGF und seine Sichtbarkeit sollen gefördert werden. Informationen zum EGF sollen auch in zahlreiche Publikationen und audiovisuelle Materialien der Kommission aufgenommen werden.

- Schaffung einer Wissensbasis: Die Kommission arbeitet weiter an der Einführung eines elektronischen Standardformulars und standardisierten Verfahren für EGF-Anträge, so dass die Antragstellung im Rahmen der neuen Verordnung vereinfacht, ihre Bearbeitung beschleunigt und der Zugriff auf Berichte für den jeweiligen Bedarf leichter wird. Die Standardisierung der Berichtsvordrucke für den Abschlussbericht geht ebenfalls voran und soll den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten verringern. Die Kommission wird ihre Datenbank verbessern, in der Zahlen und Fakten zu den EGF-Fällen (einschließlich Arbeitnehmern, Maßnahmen und Ergebnissen) gesammelt werden.
- Administrative und technische Unterstützung: Es sollen die Kosten für zwei Sitzungen der aus einem Mitglied pro Mitgliedstaat bestehenden Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF pro Jahr abgedeckt werden. Außerdem wird die Kommission eine Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten organisieren. Die wichtigste Veranstaltung in diesem Bereich wird ein Seminar für praktisch in der Umsetzung des EGF tätige Personen sein, wobei die im Rahmen der geltenden Verordnung (2007 – 2013) gesammelte Erfahrung als Basis für die neue Verordnung (2014 – 2020) genutzt werden soll.
- Evaluierung: Die Kommission wird einen externen Berater vertraglich mit der abschließenden Phase der Ex-Post-Bewertung des EGF (2007-2013) beauftragen, um die EGF-Fälle nach ihrem Abschluss zu bewerten und dabei insbesondere den Einfluss des EGF auf den im derzeitigen Zeitraum entstandenen Mehrwert berücksichtigen.

Die oben angeführten Maßnahmen zielen darauf ab, das Antragsverfahren zu erleichtern sowie einen besseren Datenzugang und eine leichtere Datenverarbeitung zu ermöglichen.

Verstärkter Wissensaustausch über die EGF-Website und Publikationen sowie mit Hilfe der Sachverständigengruppen und Networking sollte in Kombination mit einem besseren Überblick über die Funktionsweise des EGF künftig zu einer effizienteren Umsetzung der EGF-Maßnahmen führen.

II. ENTNAHME

II.A

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 05 01 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2013)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	p.m.	50 000 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0	0
2. Übertragungen	0	0
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0	50 000 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0	0
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0	50 000 000
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	0	49 250 000
7. Beantragte Entnahme	0	750 000
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt	1,50%
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0	0
2. Verfügbare Mittel am 15.4.2013	0	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Die Haushaltslinie für technische Hilfe aus dem EGF auf Initiative der Kommission (Haushaltslinie 04 01 04 14) wird für diese Maßnahme verwendet und muss daher mit Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen ausgestattet werden. 750 000 EUR der bei der EGF-Linie 04 05 01 verfügbaren Mittel für Zahlungen werden zur Deckung dieses Betrages verwendet.

II.B

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 15.4.2013)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	500 000 000	p.m.
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0	0
2. Übertragungen	0	0
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	500 000 000	0
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0	0
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	500 000 000	0
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	entfällt	0
7. Beantragte Entnahme	750 000	0
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	0,15%	entfällt
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0	0
2. Verfügbare Mittel am 15.4.2013	0	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung dienen die Mittel der Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dazu, Arbeitnehmer, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

